

# Sitzungsvorlage

Datum: 02.10.2017  
Drucksache Nr.: **17/0321**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber - Bericht der Verwaltung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Errichtung von gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern auf den Sankt Augustiner Friedhöfen zu überprüfen. Durch diese Grabart sollen freie Flächen ohne Nutzungsrecht und mit abgelaufener Ruhefrist (Lückengräber) gefüllt werden.

Die Prüfung untergliedert sich in verwaltungsrechtliche, planerische und technische Aspekte. Diese wurden durch die jeweils zuständigen Bereiche (Friedhofsverwaltung, BNU - Grünflächenplanung und Bauhof - Friedhofsunterhaltung) durchgeführt und im nachfolgenden Bericht zusammengeführt:

## **Verwaltungsrechtliche Prüfung:**

Der Wandel in der Bestattungskultur hin zu Urnengrabstätten und zu pflegefreien Grabstätten hält unvermindert an. Die Veränderungen, die diese Entwicklung mit sich bringt, sind auch auf den Sankt Augustiner Friedhöfen anhand von vielen brachgefallenen Grabstätten deutlich ablesbar. Heute gibt es ein Überangebot an Friedhofsfläche, die unterhalten und gepflegt werden muss.

Bei gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage, die entsprechend einer planerischen Vorgabe angelegt wird. Für die Errichtung dieser Grabanlage benötigt die Stadt Sankt Augustin, wie auch bei dem im Jahr 2016 errichteten gärtnerbetreuten Grabfeld „Augustinergarten“; einen Kooperationspartner, der diese Anlage auf eigene Kosten errichtet und betreibt, indem er für die Dauer der Ruhefrist

im Auftrag der Angehörigen die Grabstellen pflegt.

Der mögliche Kooperationspartner muss, nachdem die Stadt Sankt Augustin die Absicht, gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber zu errichten, öffentlich bekannt gemacht hat, anhand eines „Verhandlungsverfahrens“ ermittelt werden. Bei geplanter Realisierung auf mehreren Friedhöfen ist eine losweise Vergabe je Friedhof möglich.

Nach erfolgter Auswahl eines geeigneten Bieters wird zwischen diesem und der Stadtverwaltung ein Kooperationsvertrag geschlossen, der unter anderem gestalterische und pflegerische Aspekte regelt. Darüber hinaus wird zwischen der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege (RTS) und der Stadt Sankt Augustin eine Vereinbarung geschlossen. Die RTS kontrolliert die Arbeiten in den Grabanlagen und verwaltet die Gelder, die seitens der Nutzungsberechtigten für die Dauergrabpflege gezahlt werden.

Eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin ist nicht erforderlich, da mit Errichtung des „Augustinergarten“ bereits entsprechende Regelungen im § 24 aufgenommen wurden. Die Vergabe der Nutzungsrechte für diese Grabstätten, das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie die Beisetzung obliegt nach wie vor der Stadtverwaltung. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt nur, wenn zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Kooperationspartner ein Pflegevertrag für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte geschlossen und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird.

Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber wurden unter anderem in Troisdorf und Niederkassel-Mondorf errichtet. In Troisdorf werden künftig auf einem städtischen Friedhof bestehende Lücken mit gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftspartnergräbern, in denen zwei Urnen beigesetzt werden können, geschlossen.

In Niederkassel-Mondorf wurde diese Grabanlage auf dem kirchlichen Teil des Friedhofs angelegt, da dort keine geeigneten Freiflächen mehr zur Anlegung neuer, notwendiger Urnengrabreihen zur Verfügung standen. In einer größeren Lücke, die vormals für Sargbestattungen genutzt wurde, entstand das gärtnerbetreute Grabfeld, in dem bis zu 20 Urnen beigesetzt werden können. Hierdurch wird es nun weiterhin möglich sein, diese Beisetzungsart anzubieten.

Aussagekräftige Erfahrungsberichte liegen zum derzeitigen Zeitpunkt in beiden Städten noch nicht vor.

### **Planerische und technische Prüfung:**

Aus planerischer und technischer Sicht ist die Nutzung von abgelaufenen Wahlgräbern als Urnengemeinschaftsgräber denkbar. Hierfür sollten nur ausreichend große Flächen (mindestens die Größe von Doppelwahlgräbern) zur Verfügung gestellt werden. Freie Einzelgrabstellen, die in größerer Anzahl auf allen städtischen Friedhöfen zu finden sind, eignen sich aus Verwaltungssicht nicht für derartige Grabanlagen. Grundsätzlich besteht die Absicht, größere zusammenhängende Flächen zu schaffen, die leichter zu pflegen sind und später ggf. einer anderen Nutzung (siehe Fazit) zuzuführen.

Bei der Flächenauswahl für derartige Grabanlagen ist grundsätzlich auch die Nutzungsdauer noch bestehender Gräber zu berücksichtigen. Hier ist eine genaue Planung der weiteren Nutzung notwendig, damit Bereiche, die in absehbarer Zeit frei werden, nicht durch neue Belegungen blockiert werden.

**Fazit:**

Gärtnerbetreute Urngemeinschaftsgräber werden seit 2016 in unterschiedlicher Ausgestaltung und ausreichender Form im „Augustinuskarten“ angeboten. Eine Ausweitung auf weitere Friedhöfe führt vermutlich nicht zu einer Steigerung der Bestattungszahlen, sondern nur zu einer räumlichen Verlagerung. Führt dies zu sinkenden Beisetzungszahlen im „Augustinuskarten“, können Konflikte mit dem städtischen Kooperationspartner nicht ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass zwischenzeitlich weitere Kommunen im Umkreis gärtnerbetreute Grabanlagen anbieten, so dass auch nicht mit einer deutlichen Steigerung „ortsfremder Bestattungen“ zu rechnen ist.

Aus planerischen Gründen stellt die Errichtung von gärtnerbetreuten Urngemeinschaftsgräbern in Lückengräbern keine Universallösung für die Vielzahl von brachgefallenen Wahlgräbern dar. Die städtischen Friedhofsflächen müssen vielmehr im Gesamten konzeptionell betrachtet und neu geordnet werden. Hierfür bietet sich der Einsatz eines digitalen Friedhofskatasters an, das es allen Verantwortlichen ermöglicht, in einem stets aktuellen Plan die Ruhezeiten und Dauer der Nutzungsrechte abzufragen und die Wiederbelegung zu steuern. Dies ist die Voraussetzung für langfristige konzeptionelle Entscheidungen etwa zur Nachnutzung größerer zusammenhängender Flächen, denn die Friedhofsplanung bedarf aufgrund von Ruhefristen und Wiederbelegungsmöglichkeiten einer sehr langfristigen Planung.

Mit Hilfe dieses Planungsinstruments werden unter anderem Flächen definiert, in denen keine weiteren Bestattungen mehr durchgeführt werden sollen, so dass zusammenhängende Flächen frei werden, die dann entweder für gut nachgefragte Bestattungsarten oder aber für alternative Nutzungen wie z. B. der Biotopentwicklung oder der Naherholung genutzt werden können.

Die Neuordnung der Friedhöfe sollte nicht durch kurzfristig vergebene, punktuelle Urngemeinschaftsgräber erschwert werden. Deshalb ist es wichtig, grundsätzlich an der Neu-konzeption der Friedhöfe zu arbeiten. Die Aufstellung eines digitalen Friedhofskatasters ist aus Sicht der Verwaltung ein erster wichtiger Schritt.

Sollte eine Entscheidung für die Errichtung von gärtnerbetreuten Urngemeinschaftsgräbern in Lückengräbern erfolgen, empfiehlt sich, diese zunächst auf einen Friedhof zu beschränken.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.